

**Landeskriminalamt  
Nordrhein-Westfalen**

**Der Direktor**



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

Elektronische Post

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen

Britta Altenkamp MdL

Vorsitzende der Kinderschutzkommission  
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4176**

A04/1

16. August 2021

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
03.00

**A04\_1-Polizei und Justiz**

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen "Polizei und Justiz"

Sehr geehrte Frau Altenkamp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Auf Grundlage Ihres Fragenkatalogs wird im Hinblick auf die Bekämpfung von Missbrauchstaten zu den Aspekten

1. Zahlen und Daten
2. Bearbeitung von Verfahren wegen Missbrauchstaten
3. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
4. Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarfe

wie folgt Stellung genommen:

Dienstgebäude:

Telefon +49 211-939-0  
Telefax +49 211-939-6299  
poststelle.lka@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/lka

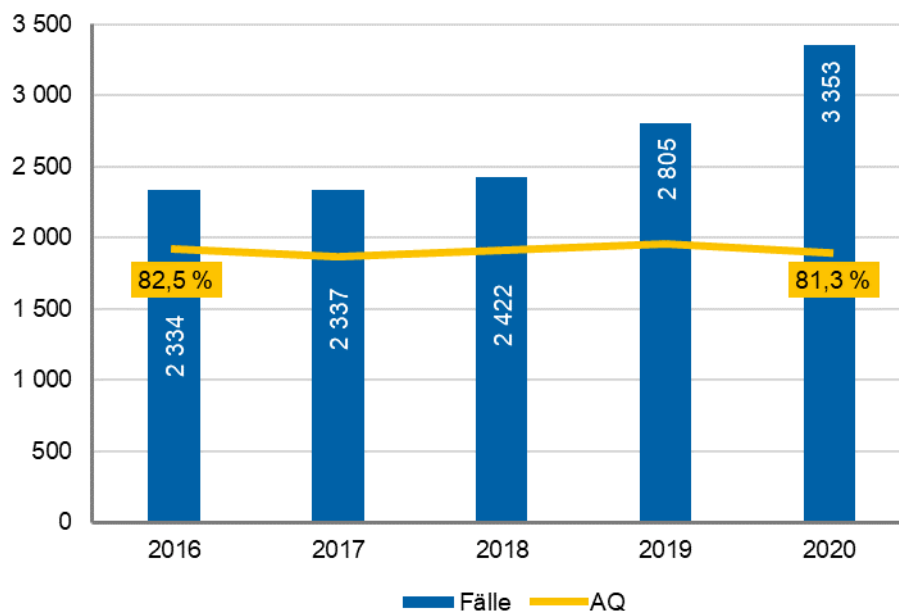
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 709  
Haltestelle:  
Georg-Schulhoff-Platz  
S-Bahnlinien S8, S11, S28  
Haltestelle: Völklinger Straße

## 1. Zahlen und Daten

### Missbrauchstaten

Die Anzahl von Missbrauchstaten hat sich auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) in Nordrhein-Westfalen (NRW) in den Jahren 2016 – 2020 dynamisch entwickelt:

#### **Fälle und Aufklärungsquote (Sexueller Missbrauch von Kindern)**

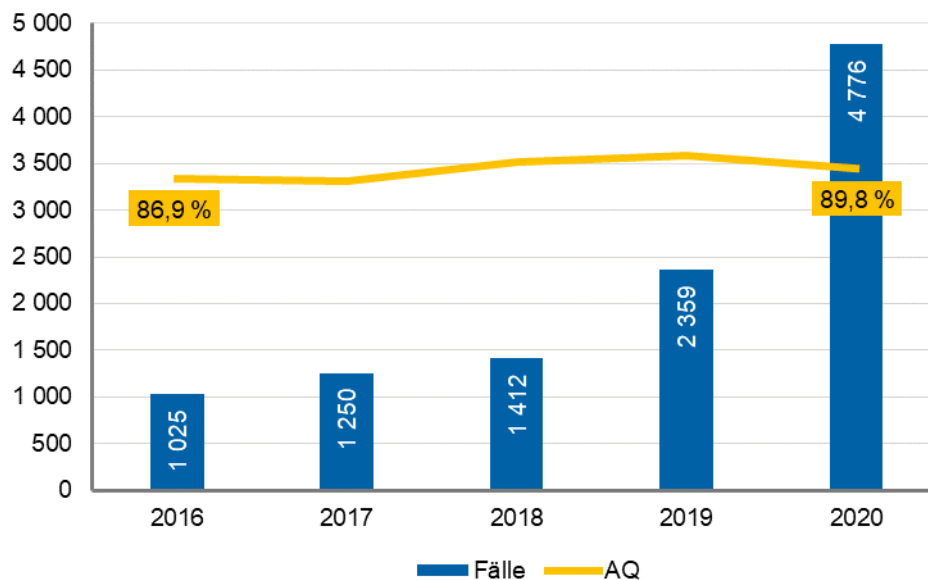


### Missbrauchsabbildungen

Die Anzahl von Verfahren wegen Missbrauchsabbildungen (Kinderpornografie<sup>1</sup>) hat sich auf Grundlage der PKS in NRW in den Jahren 2016 – 2020 exponentiell entwickelt:

<sup>1</sup> Soweit die Begrifflichkeit „Kinderpornografie“ verwendet wird, ist dies der noch bestehenden Formulierung im Gesetz bzw. der PKS geschuldet.

### Fälle und Aufklärungsquote (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften)

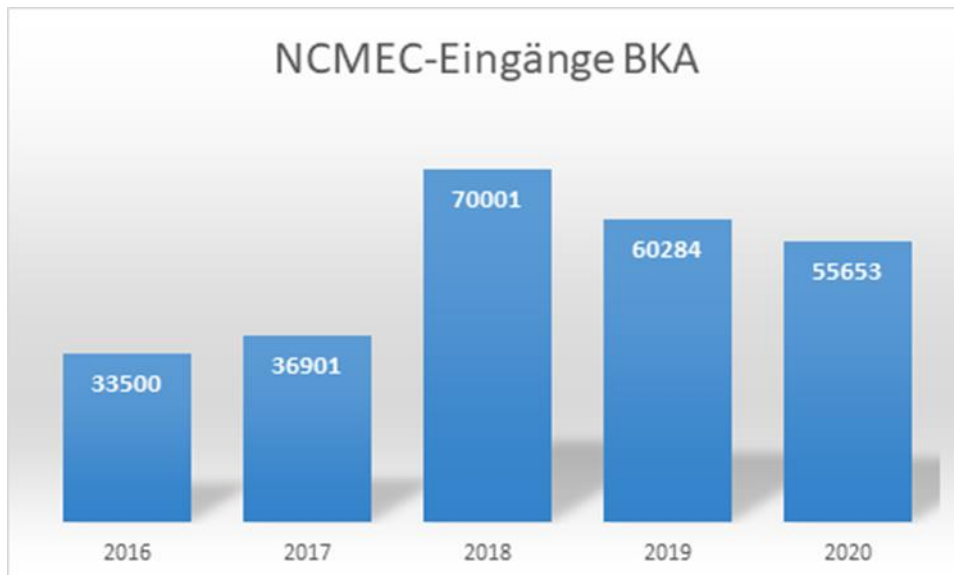


Der Anstieg der Zahlen bei Missbrauchstaten und -abbildungen ist auf die gesteigerten Aktivitäten der NRW-Polizei seit 2019 sowie eine deutliche Zunahme von Meldungen zu Missbrauchsabbildungen im Internet zurückzuführen. Diese Entwicklung ist trotz steigender Zahlen positiv, da viel mehr Fälle aus dem Dunkelfeld erkannt und damit Täter/Täterinnen identifiziert sowie Kinder gerettet werden können.

### Meldungen des National Center for Missing and Exploited Children

Die Hinweise der teilstaatlichen US-amerikanischen Organisation „National Center for Missing an Exploited Children“ (NCMEC) mit Bezug nach Deutschland gehen beim Bundeskriminalamt (BKA) ein und werden dort geprüft.

Nachdem die Anzahl der Hinweiseingänge von 2016 auf 2017 noch moderat angestiegen war, kam es im Jahr 2018 nahezu zu einer Verdopplung. Seit 2019 ist erstmals ein Rückgang der beim BKA eingehenden Hinweise des NCMEC zu verzeichnen. Auch im Jahr 2020 setzte sich der Trend fort und die Anzahl der eingehenden Hinweise war leicht rückläufig:



Die Anzahl der daraus bundesweit resultierenden Ermittlungsverfahren zeigt dazu jedoch in den Jahren 2018 bis 2020 einen gegenläufigen Trend. Obwohl die Hinweiseingänge insgesamt rückläufig waren, stieg die Anzahl der Ermittlungsverfahren im gleichen Zeitraum an. Nach Auskunft des BKA ist dies auf die deutlich gestiegene Qualität<sup>2</sup> der NCMEC-Hinweise zurückzuführen. Dennoch liegt der prozentuale Anteil der Meldungen, die letztlich in Ermittlungsverfahren münden, über die Jahre relativ konstant (Ausnahme 2017) im einstelligen Bereich.

Derzeit erhält alleine das Landeskriminalamt (LKA) NRW durchschnittlich 83 Meldungen mit NRW-Bezug pro Woche. Diese werden im LKA NRW erstbearbeitet und über die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) NRW bei der Staatsanwaltschaft Köln der zuständigen Staatsanwaltschaft oder unmittelbar Kreispolizeibehörde (KPB) zur weiteren operativen Befassung (Durchsuchung, Sicherstellung, Vernehmung etc.) zugewiesen.

Mit Umsetzung der Regelungen des Netzdurchsetzungsgesetzes ist mit einem weiteren nicht unerheblichen Anstieg von Verfahren zu rechnen.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass das Internet zur Verbreitung und Erlangung (Besitz) von Missbrauchsabbildungen ein Taktreiber ist. Die Mengen an Missbrauchsabbildungen, die über das Internet verbreitet werden sind nahezu unendlich. Das Internet bietet dazu sowohl räumlich als auch zeitlich grenzenlose Möglichkeiten.

---

<sup>2</sup> Strafrechtliche Substanz sowie vorliegende Ermittlungsansätze

### Tatverdächtigenstruktur

Der Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen wegen Kinderpornografie hat sich auf Grundlage der PKS in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2016 – 2020 besorgniserregend entwickelt:

#### **Tatverdächtigenstruktur (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften)**

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	880	1 054	1 256	2 292	4 378
Kinder	32	60	102	257	576
Jugendliche	68	116	170	630	1 393
Heranwachsende	43	45	58	130	331
Erwachsene	737	833	926	1 275	2 078

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen ist in den Jahren 2017 – 2020 von 16 % auf 42 % signifikant gestiegen.

## **2. Bearbeitung von Verfahren wegen Missbrauchstaten**

### Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz

#### a. Allgemein

Das LKA NRW stellt im Rahmen einer zentralen Bearbeitungszuständigkeit seit dem 01.03.2021 hinsichtlich der von NCMEC eingehenden Meldungen folgende Maßnahmen sicher:

- Erfassen der Meldungen im Vorgangsbearbeitungssystem
- Durchführen weiterer Büroermittlungen, u. a. mit dem Ziel der Prüfung eines etwaigen Gefahrenüberhangs
- Erstellen von (Durchsuchungs-)Beschlussanregungen
- Zuleiten des Ermittlungsvorgangs an die zuständige Staatsanwaltschaft (ZAC NRW)

Der dargestellte Prozess führt zu Durchsuchungen bei tatverdächtigen Personen und in der Folge zur Sicherstellung von Datenträgern in den KPB.

Die Sicherung, Aufbereitung und Auswertung digitaler Daten ist aufgrund dynamischer, vielfältiger und komplexer Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken und exponentiell zunehmender Datenmengen eine besondere Herausforderung für die Sicherheitsbehörden. Durch die seit 1995 in Deutschland verstärkt einsetzende und inzwischen flächendeckende Nutzung des Internets, die technischen Entwicklungen zu immer schnelleren Datenverbindungen sowie Speicherung erheblich größerer Datenmengen und die Bereitstellung ständig größer werdender Angebote hat die Anzahl auszuwertender Dateien insgesamt erheblich zugenommen.

Seit Jahren nehmen gleichermaßen auch die sichergestellten digitalen Datenmengen in von den KPB geführten Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes kinderpornografischer<sup>3</sup> Schriften zu. Jedes Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Missbrauchsabbildungen ist daneben auch Ausgangspunkt potenzieller Folgeverfahren gegen Tauschpersonen des/der jeweiligen Beschuldigten, was zu einem „Schneeballeffekt“ führt.

Forensische Datensicherung und Datenaufbereitung sowie die kriminalistische Datenauswertung in Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes von Missbrauchsabbildungen dauern insoweit häufig mehrere Wochen bis Monate.

Sachverhalte mit Hinweisen auf einen andauernden sexuellen Missbrauch (Gefahrenüberhang) werden immer unmittelbar mit hohem Aufwand bearbeitet. Oberstes Ziel ist, das Kind/die Kinder schnellstmöglich vor weiteren Taten zu schützen.

---

<sup>3</sup> Soweit in den allgemeinen Darstellungen der Begriff „Kinderpornografische Schriften“ verwendet wird, gelten diese analog für Sachverhalte, die Straftaten nach § 184c StGB (Jugendpornografie) betreffen.

## b. Polizei auf „Streife im Netz“

Seite 7 von 13

Das LKA NRW führt anlassunabhängige Recherchen im Internet (Clearnet, Deepweb, Darknet) zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern inkl. Cybergrooming und zur Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen durch. Ermittlungsmaßnahmen in sozialen Medien spielen bei der Aufklärung dieser Straftaten eine immer größer werdende Rolle. So bestreifen technisch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielsweise einschlägige Videoportale, Foren, Webseiten, Kinder-Chatportale, Online-Spiele, Kommunikations-Apps, um mittels dort öffentlich zugänglicher Daten Hinweise auf phänomenologische Entwicklungen, Straftaten, Täter/Täterinnen und Opfer sowie Tatörtlichkeiten zu erhalten und zu verifizieren. Methoden zur Täteridentifizierung werden laufend angepasst und fortentwickelt. Die KPB werden durch das LKA NRW beraten und unterstützt. Aufgrund einer Vielzahl von Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsmöglichkeiten bei der Nutzung des Internets ist jedoch eine Täteridentifizierung häufig wesentlich erschwert oder gar verhindert.

### Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs

Gemäß § 2 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen sind die 16 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien seit dem Jahr 2020 in ihrem Hauptstellenbezirk für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Fällen der §§ 174 bis 180 und 182 StGB zuständig. Zuvor waren für die Bearbeitung der genannten Delikte alle 47 KPB in NRW zuständig.

### Audiovisuelle Anhörung/Vernehmung

Ausgehend vom Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil 1 Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 23.08.2017) sowie der Richtlinie EU 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren

sind, entwickelte eine Projektgruppe in Abstimmung mit der Justiz ein zukunftsorientiertes System zur optimierten Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bzw. Anhörungen für die Polizei NRW. Seit August 2018 erfolgten dazu bereits erste technische Vorprüfungen. Im Dezember 2019 wurden die ersten technischen Einheiten der neuesten Generation zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bzw. Anhörungen an die Polizeibehörden ausgeliefert. Mehr als 300 weitere Einheiten sind 2020 sukzessive zur Verfügung gestellt worden, so dass diese Technik in allen KPB verfügbar ist.

#### Kinderanhörungsraum

Alle KPB sind verpflichtet, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der jeweils im Musterraumprogramm für KPB vorgesehenen Kinderanhörungsraum zu gewährleisten.

In Düsseldorf ist das erste Childhoodhouse in NRW eingerichtet worden.

#### Psychosoziale Unterstützung für Ermittlungskräfte

Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist ein wesentlicher gesundheitsfördernder Faktor und kann psychischen und/oder körperlichen Erkrankungen vorbeugen. So unterstützt eine angemessene Bereitstellung und Ausstattung von Räumlichkeiten den sozialen Austausch und trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bewältigung der täglichen psychischen Belastungen Rechnung. Die Räumlichkeiten müssen insoweit über funktionale Arbeitsplätze hinaus auch spezifische Rückzugs-, Aufenthalts- und Besprechungsmöglichkeiten bieten und so gestaltet sein, dass sie als soziale Treffpunkte oder Ruheorte empfunden und genutzt werden können. In Bezug auf die Arbeitsplätze sind grundsätzlich auch Büroräume für mehrere Polizeibedienstete vorzusehen, um gerade auch in der Arbeit mit einschlägigen IT-Daten bzw. Ermittlungsverfahren den unmittelbaren fachlichen sowie sozialen Austausch zu unterstützen.

Mit Erlass sind die Leitungen der KPB und des LKA NRW angewiesen, eine Optimierung unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und



Mitarbeiter vorzunehmen. Verantwortlich für den Prozess sind damit die Behördenleitungen.

Seite 9 von 13

### **3. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren**

Um eine umfassende und professionelle Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Mechanismen zum frühzeitigen Erkennen der Taten und die Weitergabe der Informationen sichergestellt sein (Früherkennung). Hierbei tragen Jugendämter, Schulen, Kindergärten und auch die Polizei eine besondere Verantwortung.

Zur Förderung des Informationsaustausches und Stärkung eines gemeinsamen Verständnisses und Vorgehens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt ist das Themenfeld in die bestehenden lokalen Sicherheitskonferenzen (SiKo) aller KPB einbezogen worden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Behörden, Institutionen und Verbände „Hand in Hand“ arbeiten und sich als Teil eines Gesamtsystems verstehen. Der regelmäßige Informationsaustausch ist dabei ein wesentlicher Baustein, um gefährdete Kinder frühzeitig zu identifizieren und eine (weitere) Viktimisierung zu verhindern. Daher sind auch Vertreter des Jugendamts auf Leitungsebene ständige Teilnehmer der SiKo.

### **4. Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarfe**

#### **4.1 Schutz- und Sicherheitsmechanismen im Internet**

Die Entwicklung der Fallzahlen, die Erkenntnisse zu Täterstrategien im Kontext von Cybergrooming sowie die Kasuistik einzelner Fälle (BAO Berg in Köln, EK Rose in Münster) machen deutlich, dass das Internet wesentlicher „Handlungsort“ von Missbrauchstaten ist. Täter und Täterinnen nutzen die Anonymität des Netzes für ihr Handeln in allen Bereichen, in denen sie Kontakt zu Kindern herstellen können.

Das gilt ausdrücklich nicht nur für einschlägige Foren oder Plattformen, sondern für alle möglichen nur denkbaren Kommunikationsprozesse im Internet.

Die Gefahren im Internet müssen sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Erziehungsberechtigten bewusst sein. Dazu müssen im Internet Schutz- und Sicherheitsmechanismen implementiert sein, vergleichbar wie in der „realen Welt“, z. B. das Vorzeigen eines Personalausweises beim Kauf von Alkohol.

#### 4.1.1 Verhinderung anonymer Chats

Chat-Accounts sollten nur am Chatgeschehen teilnehmen können, wenn diese mittels einer deutschsprachigen Rufnummer „+49“ registriert sind. Das hat den Grund, dass in Deutschland die Registrierung neuer Rufnummern über ein IDENT Verfahren läuft. Das ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden in der Regel die Täter/Täterinnen zu identifizieren und erhöht die täterseitige Hemmschwelle. Pseudonyme innerhalb des Chats sollen weiterhin ermöglicht werden.

Das Unternehmen Paypal hat es beispielsweise durchgesetzt, die Paypal-Dienstleistung nur noch unter Angabe einer Rufnummer nutzen zu können. Auch wenn es sich hierbei nicht um einen „Chat“ handelt, dient es als positives Beispiel.

#### 4.1.2 Verifikation durch Eltern

Unternehmen sollten ihre Systeme/Funktionalitäten darauf ausrichten, dass Eltern für ihre Kinder bürgen/bestätigen müssen, dass die Teilnahme „in Ordnung“ ist. Dies gelänge z. B. mittels eines Accounts der Eltern, welcher ebenfalls in dieser Anwendung verifiziert ist. Mögliche Optionen sind folgende:

- Post Ident
- Rufnummer
- Hinterlegen des Personalausweises
- Videoanruf (Feststellung ob eine erwachsene Person bestätigt)

Keine Optionen in diesem Sinne sind dagegen Anrufe ohne Video oder lediglich die Forderung einer Emailbestätigung.

#### 4.1.3 App-Schutzmechanismen für Minderjährige

Kinder und Jugendliche mit einem Smartphone benötigen Google- oder Applekonten, um sich Apps zu installieren oder In-App-Käufe auszuführen.

Hier wäre ein Schutzmechanismus denkbar, bei dem die Eltern eine Push-Benachrichtigung auf das Elternkonto erhalten. Dabei geht es um eine Erlaubnis der Installation oder an die Eltern zumindest die Information, dass sich ihre Kinder eine entsprechende App heruntergeladen haben. Angenommen das Kind wird zu einem Plattformwechsel getrieben und installiert daraufhin die App KIK und die Eltern erhalten eine Push-Benachrichtigung auf ihre Smart-Geräte, können die Eltern intervenieren bzw. die Situation prüfen und begleiten. Hierbei geht es nicht um inhaltliche Gespräche der Kinder, sondern lediglich um die Information für Eltern, welche Apps die Kinder (neu) nutzen.

## 4.2 Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige

Minderjährigen fehlt häufig das Bewusstsein dafür, dass es sich bei Missbrauchsabbildungen um Darstellungen eines realen sexuellen Kindesmissbrauchs handelt. Sie setzen sich nicht damit auseinander, dass sie selbst durch den Konsum solcher Darstellungen eine erneute Opferwerdung auslösen, ggf. dazu beitragen Missbrauchsabbildungen zu verbreiten (z. B. in WhatsApp-Gruppen) und dadurch sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen fördern. Darüber hinaus sind sie sich nicht bewusst, dass sie sich mit dem Besitz und/oder der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen strafbar machen. Auch die Empfänger solcher Nachrichten machen sich strafbar, da schon ein entsprechender Inhalt z. B. auf dem Smartphone dafür ausreicht (Besitz).

Diese Zielgruppe muss an ihrem Kommunikationsverhalten orientiert in insbesondere Sozialen Netzwerken über eine spezifische Medienkampagne erreicht werden. Dazu hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des LKA NRW eine „Konzeption zur Umsetzung einer Social-Media-Kampagne gegen die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs durch Minderjährige“ erstellt.

Das Thema muss darüber hinaus gesellschaftlich deutlicher in den Fokus gesetzt werden; andere Institutionen und Behörden müssen auch Maßnahmen zur Aufklärung und damit Prävention leisten. Im Ergebnis muss eine gefahrenbewusste Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten bei der Nutzung des Internets gefördert werden.

### **4.3 Informationsaustausch**

Im Rahmen eines verbesserten Informationsaustausches, insbesondere zur Früherkennung von Gefahren für Kinder/Jugendliche, muss erreicht werden, dass Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auch nur einen Verdacht eines sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einer erheblichen körperlichen Misshandlung oder gesundheitlichen Schädigung zum Nachteil eines Minderjährigen begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen haben. Mit einer solchen Anzeigepflicht sollen Strafverfolgungsbehörden deutlich früher in die Lage versetzt werden, in Fällen von Missbrauch oder körperlicher Misshandlung tätig werden zu können.

Regelungen zum Informationsaustausch sollten im Sinne eines effektiven Kinderschutzes - insbesondere zur Früherkennung von Gefahren für das Kindeswohl - unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen überprüft werden.

### **4.4 (Teil-) Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung**

Zur Durchsetzung der polizeilichen Aufträge zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet müssen digitale Ermittlungsansätze (IP-Adressen) einen längeren Zeitraum vorgehalten werden, damit diese in begründeten Fällen erhoben, gesichert und ausgewertet werden können. Andernfalls sind Identifizierungen von Tätern/Täterinnen und/oder gefahrenabwehrende Maßnahmen wesentlich erschwert oder gar verhindert.

Gemäß Veröffentlichung des BKA konnten alleine im Jahr 2017 insgesamt 8.400 Verdachtshinweise (2020: 2.600) von NCMEC nicht aufgeklärt werden, da die jeweiligen deutschen IP-Adressen mangels Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung keinen konkreten Personen mehr zugeordnet werden konnten.

Der Grund für die fehlende Umsetzung liegt hierbei nicht in einer gesetzlichen Regelungslücke, sondern in einem Vollzugsdefizit. Die für die Aufsicht und Durchsetzung der Vorratsdatenspeicherung zuständige Bundesnetzagentur hat verwaltungsgerichtliche Urteile zum Anlass genommen, Verstöße der Telekommunikationsunternehmen nicht zu sanktionieren. Dieser rechtliche Schwebezustand muss beendet und eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Zu prüfen wäre auch eine (Teil-) Umsetzung, zunächst beschränkt auf Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und Missbrauchsabbildungen.

Gez.

Wünsch  
Direktor Landeskriminalamt NRW

Schneider  
Kriminaloberrat